

Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Milderung von durch Naturkatastrophen erlittenen Schäden (Richtlinie Naturkatastrophen) vom 27. Februar 2024 - Handreichung zur Anwendung

Ziel

- Ziel der Soforthilfe ist es, nach Naturkatastrophen die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden bei Privathaushalten und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen. Die Soforthilfe ist eine Starthilfe, um bei akuten Notlagen wie der Zerstörung von Hab und Gut eine erste finanzielle Überbrückung zu ermöglichen.

Szenario

- Unter die Schäden im Sinne dieser Richtlinie fallen Schäden durch Naturkatastrophen wie Hochwasser, Starkregen, Hagel, Sturm, Erdbeben, Erdrutsch, Wald- und Vegetationsbrand und dergleichen sowie Schäden, die damit in einem kausalen Zusammenhang stehen. Dazu müssen sämtliche nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) vor Eintritt des Ereignisses ist eine amtliche Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes (ab Stufe 3) erfolgt,
 - b) erhebliche Schäden sind an einer Vielzahl von Gebäuden in einer Gebietskörperschaft oder Teilgebietskörperschaft eingetreten und
 - c) in Relation zur betroffenen Bevölkerung hat ein überdurchschnittliches hohes Einsatzgeschehen zur Bewältigung der Lage stattgefunden.

Insbesondere bei Schäden durch Hochwasser kann die Richtlinie nur zum Tragen kommen, wenn die entstandenen Schäden auf ein singuläres, gravierendes Naturereignis zurückzuführen sind.

Dies ist nicht der Fall, wie das nachfolgende Beispiel zeigt, wenn Wasserschäden z. B. durch einen gestiegenen Grundwasserspiegel in Folge von erhöhten Niederschlagsmengen über einen längeren Zeitraum entstanden sind:

In einer nordrhein-westfälischen Gemeinde kam es aufgrund kontinuierlicher Regenfälle über Monate - insbesondere Dezember 2023 bis April 2024 - zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels, durch den u. a. die Keller diverser Anwohnerinnen und Anwohner in den betroffenen Stadtteilen überflutet wurden. Zwar erfolgte hier eine zwischenzeitliche Unwetterwarnung des Ministeriums des Innern „Dauerregenlage Weihnachten 2023“, jedoch stellte diese Dauerregenlage in der Weihnachtszeit 2023 kein singuläres, gravierendes Naturereignis im Sinne der Richtlinie dar. Die Schäden sind infolge eines über einen längeren Zeitraum andauernden Grundwasseranstiegs entstanden, der sich auf

längerer kontinuierlichen Regenfall zurückführen lässt. Zudem waren die Ursachen in Teilen bereits das Resultat der Regenfälle der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2023.

Die Richtlinie kommt hier also nicht zum Tragen, da der Anstieg des Grundwasserspiegels nicht auf ein singuläres Naturereignis zurückzuführen war, sondern auf andauernde Regenfälle.

- Der Verfahrensbeginn und die nächsten Schritte sind in der Ziffer 2.3.1 der Richtlinie beschrieben: „*Sind nach einer Naturkatastrophe Anhaltspunkte für schwere Schäden in größerer Zahl entstanden, fordert das für Inneres zuständige Ministerium die Bezirksregierungen auf, Art und Umfang der Schäden zu melden und eine Beurteilung der Lage vorzunehmen.*“ Unabhängig von dieser Regelung steht es betroffenen Gemeinden frei, auf dem Dienstweg über die jeweilige Bezirksregierung an das Ministerium des Innern zu berichten. Kreisangehörige Gemeinden berichten über den Kreis an die jeweils zuständige Bezirksregierung.
- Kommt das Ministerium des Innern auf Grund der vorgelegten und mit Votum versehenen Berichte zu dem Ergebnis, dass das eingetretene Ereignis eine Naturkatastrophe im Sinne der Richtlinie darstellt, legt es dieses Ergebnis dem Kabinett zur Entscheidung vor.
- Unter Berücksichtigung der Bewertung des für Inneres zuständigen Ministeriums stellt das Kabinett fest, ob es das eingetretene Ereignis förmlich als Naturkatastrophe gemäß Nummer 1 der Richtlinie Naturkatastrophen anerkennt.
- Nur wenn das Kabinett das eingetretene Ereignis förmlich als Naturkatastrophe im Sinne der Richtlinie anerkennt, findet die Richtlinie Anwendung. Erkennt das Kabinett das Ereignis nicht als Naturkatastrophe im Sinne der Richtlinie an, können keine Soforthilfen für durch dieses Ereignis verursachte Schäden gewährt werden. Eine Antragstellung ist daher erst ab dem Zeitpunkt der Anerkennung durch das Kabinett sinnvoll.

Verfahren

- Bei einer Anerkennung durch das Kabinett werden die betroffenen Gemeinden unterrichtet und bekommen unverzüglich Haushaltsmittel in Form eines oder mehrerer Teilbeträge zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.
- Die jeweils betroffene Gemeinde unterrichtet Geschädigte in eigener Zuständigkeit und eröffnet umgehend das Antragsverfahren.

- Antragsberechtigt sind Privathaushalte sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
Hierzu sind die Antragsformulare gem. Anlage 1 und Anlage 2 zu nutzen. Der entstandene Schaden muss dabei mindestens 5.000 EUR betragen und nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt werden können. Eine Eigenerklärung dazu ist ausreichend.
- Bei Ein-Personen-Haushalten wird eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 2.000 EUR und für jede weitere dort mit Hauptsitz gemeldete Person in Höhe von 1.000 EUR gewährt. Für Betriebsstätten wird ein Festbetrag von grundsätzlich 5.000 EUR pro Betriebsstätte gewährt.
- Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob in dem Antrag und der Eigenerklärung gemachten Angaben plausibel sind und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Anspruch.
- Doppelanträge sind zulässig, wenn z. B. die Betriebsstätte eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes betroffen ist und darüber hinaus der Haushalt des Betreibers ebenso betroffen ist.
- Die betroffene Gemeinde ist Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde. Mit der Auszahlung gilt die Soforthilfe grundsätzlich als durch die Empfängerinnen und Empfänger zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Nachweis über die Verwendung der Soforthilfe gefordert.
- Eine Abrechnung erfolgt zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Land nach Bearbeitung aller Anträge. Sollte der gewährte Teilbetrag erkennbar nicht ausreichen, ist dieses frühzeitig dem Ministerium des Innern zu berichten.